

1027/SN



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon ++43-1-4000
Auskunft: Dw. 89980
Telefax: ++43-1-4000-7135

Antrag gem. § 27 der Geschäftsordnung des Nationalrates (GOG-NR) der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Dr. Michael Krüger und MMag. Dr. Madeleine Petrovic betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert werden.

Wien, 26. März 2001
Dr. Slovak/Va
Kl.: 899 82
Zahl: 000/411/01

**REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTSDIREKTION**
Engel 2001 -03- 28
ZL 13440.0060/26-L13/2001
Bl. _____

An die
Parlamentsdirektion
E-Mail: susanne.janistyn@parlinkom.gv.at

Zu dem im Betreff genannten Antrag gemäß § 27 der GOG-NR erlaubt sich der Österreichische Städtebund bekanntzugeben, dass generell die Intentionen, welche mit diesem Entwurf verfolgt werden, begrüßt werden.

Unklar ist jedoch, welche rechtliche Auswirkung die vom Präsidenten des VfGH oder VwGH im Bundesgesetzblatt kundgemachte Unterbrechung im Hinblick auf die den Abgabenbehörden der II. Instanz bzw. den Verwaltungsbehörden der II. Instanz generell obliegenden sechsmonatigen Entscheidungsfrist hat. Auch wenn während der Unterbrechung selbst **keine Säumnis** für diese Behörden eintreten kann, so stellt sich hier die Frage, ob die Sechsmonatsfrist durch diese Unterbrechung gehemmt wird und daher innerhalb des Restes der noch verbleibenden Frist die zweitinstanzliche Entscheidung zu treffen sein wird oder ob nach der

diesbezüglichen Verlautbarung die Sechsmonatsfrist neu zu laufen beginnt. Die Klärung der diesbezüglichen Frage ist vor allem für die zahlreichen Getränkesteuerverfahren von erheblicher Bedeutung, da zur diesbezüglichen Administration entsprechende organisatorische Maßnahmen zu setzen wären.

Fraglich ist, ob durch die Veröffentlichung auch jene Fälle, welche basierend auf der gleichen Rechtsvorschrift, aber mit ähnlichen Rechtsfragen oder mit zusätzlichen Rechtsfragen, die nicht konkret Gegenstand des bereits anhängigen Verwaltungsgerichtshofverfahren sind, verknüpft sind, gleichfalls unterbrochen oder diese weiterbetrieben werden können.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel II Z. 3 (§ 15 Abs. 3 VfGG):

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass anhängige Normenprüfungsverfahren vom VfGH im Internet zu veröffentlichen sind. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum Normenprüfungsverfahren, die aufgrund von Individualanträgen eingeleitet worden sind, von der Publizierung ausgenommen sein sollen, andererseits aber jeder sonstige Normenprüfungsantrag (also auch ein unzulässiger oder völlig aussichtsloser Antrag) bereits bei seinem **Einlangen** eine Pflicht zur Veröffentlichung auslöst. Sachgerechter wäre es, **jedes** durch Beschluss des VfGH **eingeleitetes** Normenprüfungsverfahren zu veröffentlichen.

Zu Artikel II Z. 4 (§ 19a VfGG):

Die geplante Regelung für sog. "Massenverfahren" (ex lege-Verfahrensunterbrechung, Ausdehnung der Anlassfallwirkung) kommt nach dem vorliegenden Entwurf nur für das Verfahren "in oberster Instanz" bzw. vor dem Verwaltungsgerichtshof in

Betracht. Unter "oberster Instanz" ist im hier gegebenen Zusammenhang bei Verfahren des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde wohl die Vorstellungsbehörde zu verstehen, obwohl diese ja keine "Instanz" im eigentlichen Sinn ist, sondern nur nachprüfend tätig wird. Zweckdienlicher wäre es, die offensichtlich der Verfahrensökonomie dienenden Wirkungen der geplanten Regelung schon der letzten **Sachentscheidunginstanz** - im Bereich der Statutarstädte also dem Stadtsenat - zu Gute kommen zu lassen, um dadurch unnötige Rechtsmittelverfahren bereits vor der Gemeindeaufsichtsbehörde zu vermeiden. Die gleichen Überlegungen gelten sinngemäß auch für **Artikel III z. 1 (§ 26a VwGG)** des vorliegenden Entwurfes.

Zu Artikel II z. 13 (§ 91 VfGG)

Hier wird im VfGG eine dynamische Verweisung auf bundesgesetzliche Bestimmungen ausdrücklich normiert. Nicht klar ist, warum eine derartige Regelung nicht auch in das VwGG aufgenommen wird, obwohl beispielsweise in § 62 Abs. 1 VwGG auf das AVG verwiesen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

e.h.

Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär